

# **Satzung des Marktes Babenhausen über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)**

vom 21.05.2015

Aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Babenhausen folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.

(2) Die Satzung gilt für die im beiliegenden Lageplan, Maßstab 1:3000, farblich gekennzeichneten Bereiche der Ortsstraßen Krumbacher Straße, Kirchhaslacher Straße, Am Espach, Fürst-Fugger-Straße, Schrankenstraße, Tirolerstraße, Rechbergstraße, Stadtgasse, Auf der Wies, Bahnhofstraße und Wiesmühlweg. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(3) Abweichende Regelungen und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

(4) Weitere Regelungen über Werbeanlagen der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- oder Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind auch nicht ortsfeste Einrichtungen nach Abs. 1 sowie Anlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.

### **§ 3 Gestaltung**

(1) Werbeanlagen haben sich in Maßstab, Form, Farbgebung und Anbringungsart dem Bauwerk sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen und dem umgebenden Gebäudestand unterzuordnen.

(2) Werbeanlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören, insbesondere durch

- a) zu starke Kontraste und grelle, aufdringliche Farbgebung,
- b) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung,
- c) eine Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen (störende Häufung im Sinne des Art. 8 BayBO),
- d) Wirkung in die freie Landschaft oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB (z.B. auf oder an betriebsbereiten und nicht mehr betriebsbereiten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Fahrzeugen, Anhängern, Behältern oder Geräten),
- e) veränderliche, blendende, blinkende oder flackernde Wirkung (z.B. Skybeamer, Lichtprojektoren),
- f) Anbringung an Elementen des Naturraumes (z.B. Bäume, Böschungen),
- g) Überscheidung oder Überdeckung der architektonischen Gliederung von Gebäuden (an Erkern, Balkonen, Fassaden, Gesimsen, Außentreppen, Dächern oder sonstigen hochragenden Bauteilen),
- h) Errichtung in Vorgartenbereichen,
- i) dauernd beleuchtete Anlagen

### **§ 4 Ausschluss von Fremdwerbung**

Werbeanlagen sind

- a) in reinen und allgemeinen Wohngebieten (§§ 3,4 BauNVO),
- b) in den in § 1 Abs. 2 bezeichneten, aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlichen Gebieten

grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.

### **§ 5 Unterhalts- und Beseitigungspflicht**

(1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.

(2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.

(3) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

## **§ 6 Abweichungen**

(1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen entgegen den Regelungen dieser Satzung errichtet oder ändert.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen des Marktes Babenhausen vom 21.03.2013 außer Kraft.

Babenhausen, 21.05.2015

Markt Babenhausen



Göppel  
1. Bürgermeister